

ORIGINAL

A N T R A G

No. 62/A

Präs.: 16. JAN. 1991

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geän-
dert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Finanzausgleichsgesetz 1989 (FAG 1989), BGBl. Nr. 687/1988, in der Fas-
sung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 463/1990 und der Kundmachung BGBl. Nr.
251/1989 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 6 Z 5 lautet:

"5. vom Aufkommen an

- a) Körperschaftsteuer sind 2,29 vH für Zwecke des Katastrophenfonds
und 1,082 vH für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und
 - b) Wohnbauförderungsbeitrag sind 9,45 vH für Zwecke des Umwelt- und
Wasserwirtschaftsfonds
- zu verwenden."

2. § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a lautet:

- "a) ein Anteil in der Höhe von 0,550 vH des Aufkommens an veranlagter
Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer, von 0,371 vH des Aufkom-
mens an Lohnsteuer und von 1,529 vH des Aufkommens an Kapitalertrag-
steuer I, der auf ein Sonderkonto des Bundes unter der Bezeichnung
"Krankenanstalten I" zu überweisen und nutzbringend anzulegen ist,"

3. § 8 Abs. 1 lautet:

- "(1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bun-
desabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsab-

- 2 -

gabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer			
einschließlich Abzugsteuer	48,860	27,542	23,598
Lohnsteuer	63,410	20,729	15,861
Kapitalertragsteuer I	20,211	13,566	66,223
Kapitalertragsteuer II	47,000	30,000	23,000
Umsatzsteuer	69,412	18,793	11,795
Biersteuer	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70,000	30,000	-
Grunderwerbsteuer	4,000	-	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	-	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	50,000	50,000	-
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	-

4. § 8 Abs.2 Z 1 und 2 lauten:

"1. bei der veranlagten Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer auf die Länder 26,871 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,671 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);

2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 20,317 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,412 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;"

5. § 23 Abs. 4 lautet:

- 3 -

"(4) Bei der Umsatzsteuer sind von den für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds gemäß § 7 Abs. 2 lit. b bestimmten Anteilen in Höhe von 0,762 vH Anteile in Höhe von 0,183 vH auf ein Sonderkonto des Bundes unter der Bezeichnung "Krankenanstalten II" zu überweisen und nutzbringend anzulegen."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft. § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 und § 23 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31. März 1991 außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 und § 23 Abs. 4 in der Fassung BGBl. Nr. 687/1988 wieder in Kraft. Mit 1. Jänner 1992 treten § 6 Z 5 lit a und § 7 Abs. 2 Z 1 lit a in der Fassung BGBl. Nr. 687/1988 wieder in Kraft.
- (2) Die gem. Art. I Z 2 und 5 auf den Sonderkonten des Bundes mit der Bezeichnung "Krankenanstalten I" und "Krankenanstalten II" erliegenden Beträge sind den Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Gemeinden gem. § 8 Abs. 1 an veranlagter Einkommensteuer einschl. Abzugsteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Umsatzsteuer für April 1991 im Verhältnis der in den Monaten Jänner bis März 1991 von den einzelnen Abgaben vor der Teilung abgezogenen Beträge hinzuzurechnen.
- (3) Die für die Monate Jänner bis März 1991 gem. § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds vor der Teilung abgezogenen Anteile an der Umsatzsteuer in der Höhe von 0,459 vH sind den Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Gemeinden gem. § 8 Abs. 1 an der Umsatzsteuer für die Monate April bis Juni 1991 im Verhältnis der in den Monaten Jänner bis März vor der Teilung abgezogenen Beträge hinzuzurechnen.
- (4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Begründung

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 619/1988, tritt gemäß Artikel 31 Abs. 1 mit Ablauf des Jahres 1990 außer Kraft. Die Bemühungen um eine Erneuerung dieser Vereinbarung brachten bislang das Ergebnis, daß dieser Vertrag vorerst bis 31. März 1991 verlängert wird. Es besteht Einvernehmen zwischen dem Bund und den Ländern, daß die Verhandlungen über eine Neugestaltung der Vereinbarung unverzüglich fortgesetzt werden sollen.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung erfordert auch gesetzliche Maßnahmen im Bereich des Finanzausgleiches. Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Vergrößerung des Handlungsspielraums der Gebietskörperschaften und bindet bis zum Abschluß der Verhandlungen die zur Disposition stehenden finanziellen Mittel auf Sonderkonten, damit das Verhandlungsergebnis für 1991 rückwirkend mit 1.1.1991 ohne Probleme verwirklicht werden kann.

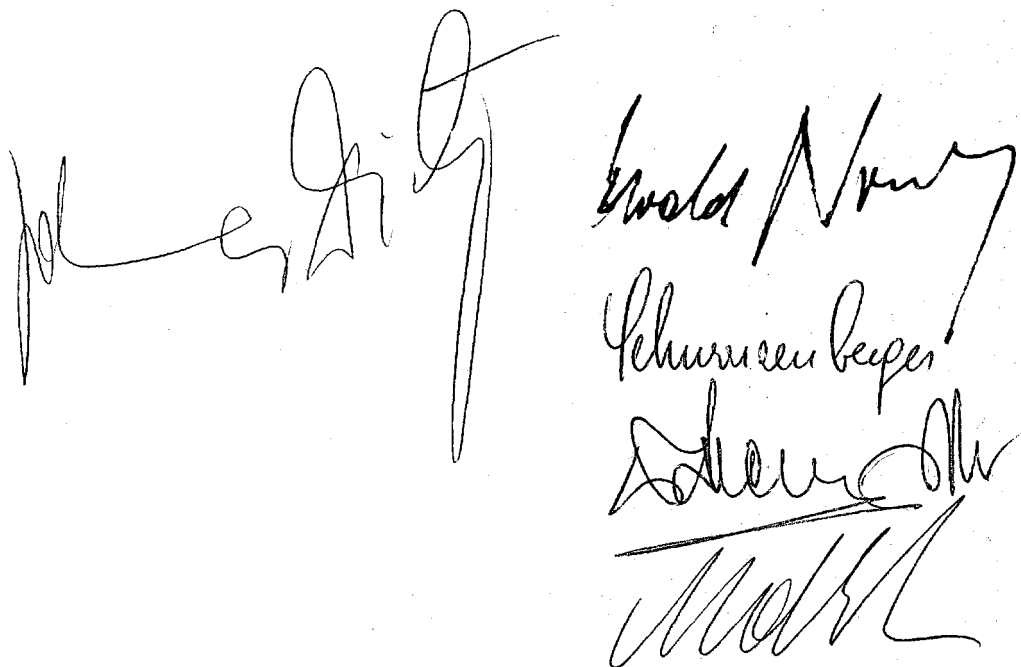
Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Der Vorweganteil bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer in der Höhe von 2,29 % für Zwecke des Familienlastenausgleichs entfällt 1991 und geht, soweit er die Erträge des Bundes an diesen Abgaben betrifft, zur Budgetkonsolidierung in das Bundesbudget ein. Laut BVA 1990 handelt es sich um einen Betrag von rd. 2,05 Mrd. Schilling. Der Gemeindeanteil wird jeweils bei den einzelnen Abgaben als Vorweganteil konstruiert und fließt auf ein Sonderkonto, dessen Volumen im Rahmen der weiteren Verhandlungen zur Disposition steht (lt. BVA 1990 rd. 562 Mio. S). Hinsichtlich des Länderanteiles (lt. BVA 1990 rd. 645 Mio. S) wird zwischen dem Bund und den Ländern eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.
2. Die Anteile der Länder und Gemeinden, die nach der bis 31.12.1990 geltenden Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zufließen, sollen ebenfalls für die Krankenanstaltenfinan-

zierung zur Disposition stehen. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 0,183 % des Aufkommens an Umsatzsteuer wird daher weiter als Vorweganteil bei dieser Abgabe geregelt und einem Sonderkonto zugeführt. Nach dem BVA 1990 handelt es sich um einen Betrag von rd. 281 Mio. S. Die Zuführung des Länderanteiles von rd. 416 Mio. S wird ebenfalls Gegenstand der bereits erwähnten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sein.

3. Die Bestimmungen des § 23 Abs. 4 FAG 1989, wonach nach Außerkrafttreten der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds die Vorweganteile bei der Umsatzsteuer, die dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (0,459%) und dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (0,183%) als Gemeindebeiträge zuzuführen sind, den Gemeinden als zusätzliche Ertragsanteile zur Verfügung stehen sollen, wird für die Zeit vom 1.1.1991 bis 31.3.1991 außer Kraft gesetzt.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes beruht auf § 3 Abs. 1 F-VG 1948.



The block contains four handwritten signatures. The first signature on the left is large and stylized. To its right are three smaller, more legible signatures stacked vertically. The names appear to be 'Ernst', 'Karl Nuss', 'Klausenberger', and 'Schaub'.